presserat

Gemeindeleben

„Wieder einmal trat Pastor tief ins Fettnäpfchen“ schreibt eine Lokalzeitung zu unliebsamen Vorkommnissen in einer evangelischen Kirchengemeinde. Mit zwei Beispielen belegt sie das angeblich mangelnde Einfühlungsvermögen des Seelsorgers. So beschreibt sie die Schwierigkeiten bei der Abstimmung einer Beerdigung mit dem katholischen Amtsbruder und die vergebliche Suche eines Ehepaares nach der verschütteten Grabstelle seiner Mutter. Der Pastor wird mit vollem Namen genannt und auch im Foto gezeigt. Zu der Veröffentlichung gehen beim Deutschen Presserat zwei Beschwerden ein. Der betroffene Pfarrer fühlt sich seit dreieinhalb Jahren von der Zeitung in übelster Weise angegriffen. Der Artikel entspreche nicht der Wahrheit, sei verleumderisch und ehrverletzend. Ein Leser des Blattes erklärt, die Zeitung versuche, mit falschen Darstellungen und raffiniertem Gebrauch von Halbwahrheiten die Leser zu manipulieren. Die Redaktion teilt mit, in den vergangenen Jahren sei es wiederholt zu Beschwerden über das Verhalten des Pfarrers im Ort gekommen. Die Auseinandersetzungen spielten sich seit Anfang 1995 immer mehr in der Öffentlichkeit ab. Mehr als einmal habe die Zeitung den Versuch unternommen, den Geistlichen zu dem einen oder anderen Sachverhalt zu befragen. Dieser habe einen Kontakt mit der Zeitung kategorisch abgelehnt. Mit dem Vorgesetzten des Pfarrers sei 1997 die Vereinbarung getroffen worden, von sofort an nicht mehr über den Pfarrer zu berichten, um damit die Wogen zu glätten. Der Vorwurf des Pfarrers, er sehe auf dem abgebildeten Foto grimmig aus, berühre Geschmacksfragen. Mehrfach habe sich die Redaktion bemüht, ein neues Porträtfoto des Seelsorgers zu bekommen. Der Pastor habe dies abgelehnt. (1997)

Der Presserat weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Der strittige Beitrag enthält weder einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht (Ziffer 2 des Pressekodex) noch eine Ehrverletzung (Ziffer 9). Beiden Seiten wird empfohlen, ein gemeinsames Gespräch zu führen und darin zu einem Miteinander zu finden.

Aktenzeichen:B 129/97
Veröffentlicht am: 01.01.1997
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Schutz der Ehre (9);
Entscheidung: unbegründet